

Statuten

von

SWISS Horse Professionals

2018

Inhalt

Name und Sitz	1
Zweck	2
Aufgaben	3
Mitgliederkategorien	4
Erwerb	5
Beendigung	6
Austritt	7
Ausschluss	8
Label	9
Vereinsorgane	10
Generalversammlung	11
Einberufung	12
Befugnisse	13
Leitung, Stimmrecht, Beschlussfassung	14
Zirkularbeschlüsse	15
Protokoll	16
Vorstand, Zusammensetzung, Leitung,	17
Kompetenzen	18
Aufgaben	19
Sekretariat	20
Arbeitsgruppen	21
Kontrollstelle	22
Geschäftsjahr, Kassenführung, Entschädigungen	23
Einnahmen, Haftung, Beiträge	24
Statutenrevision, Fusion und Auflösung	25
Inkrafttreten	26

I. Name und Sitz

Art. 1

Name und

Sitz

Zweck

Aufgaben

Artikel

¹ Unter dem Namen SWISS Horse Professionals besteht ein Verband in der Rechtsform eines Vereins im Sinn von Art. 60 ff des schweizerischen Zivilgesetzbuchs.

² Der Sitz des Verbands befindet sich am jeweiligen Domizil des Sekretariats, beim Fehlen eines solchen am Geschäftsdomizil der Präsidentin oder des Präsidenten.

II. Zweck

Art. 2

SWISS Horse Professionals vereinigt Personen, die ein berufliches oder privates Interesse am Pferd und am Reitsport haben. Der Verband wahrt deren Interessen in wirtschaftlicher, branchenspezifischer und rechtlicher Hinsicht unter Berücksichtigung der Grundsätze der Oekologie und des Tierschutzes und fördert das Streben nach Qualität im Erbringen der Dienstleistungen.

Art. 3

SWISS Horse Professionals übernimmt folgende Verantwortlichkeiten und Aufgaben:

- a) Der Verband bearbeitet aktiv die Branche betreffenden Fragen und informiert und berät seine Mitglieder.
- b) Er engagiert sich in der Aus- und Weiterbildung, insbesondere mit der Durchführung von und der Teilnahme seiner Mitglieder an pferdesportlichen Kursen, Trainings und Anlässen, von eidgenössischen und vereinsinternen Prüfungen sowie in der Anerkennung von ausländischen Leistungsstufen und Prüfungen.
- c) Er formuliert die Berufsinteressen seiner Mitglieder und verschafft diesen Interessen Gehör und Anerkennung bei Behörden, anderen Organisationen und in der Öffentlichkeit.
- d) Er f\u00f6rdert in seinem Mitgliederkreis eine hohe Berufsethik und vertritt die Grunds\u00e4tze des fairen Wettbewerbs im beruflichen Umfeld.
- Er beteiligt sich vermittelnd an der Beilegung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und deren Kundinnen und Kunden, Geschäftspartnerinnen und -partnern.
- f) Er ermöglicht seinen Mitgliedern den Zugang zu preisgünstigen Sozialwerken und anderen Dienstleistungen.

III. Mitgliedschaft

Art. 4

Mitgliederkategorien ¹ Als **Aktivmitglieder** können Berufsreiter, Reitlehrer und Reitstallbesitzer in den Verband aufgenommen werden sowie andere

Personen, die in den Berufsbildungsfonds der OdA AgriAliForm / Pferdeberufe einzahlen. Der erfolgreiche Abschluss einer Berufslehre, Berufsprüfung oder Fachausbildung ist nicht Voraussetzung für die Mitgliedschaft. Ausländische Staatsangehörige können nur aufgenommen werden, wenn sie ihren reiterlichen Beruf während mindestens einem Jahr ohne Unterbruch in der Schweiz ausgeübt haben.

- ² Passivmitglied kann werden, wer die beruflichen Voraussetzungen für eine Aktivmitgliedschaft erfüllt, hingegen nicht oder nicht mehr in einem Pferdeberuf tätig ist.
- ³ Als **Partnermitglieder** können natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die Verbandszwecke von SWISS Horse Professionals fördern und unterstützen wollen und sich der Pferde-Berufsausbildung und dem Pferdesport verbunden fühlen.
- ⁴ Zum **Ehrenmitglied** kann durch die Generalversammlung ernannt werden, wer sich um die Belange des Verbands sowie um die Pferde-Berufsausbildung und den Pferdesport besonders verdient gemacht hat.

Art. 5

Erwerb

Wer dem Verband als Mitglied beitreten will, hat ein schriftliches Gesuch an den Vorstand zu richten. Über die eingegangenen Aufnahmegesuche entscheidet der Vorstand endgültig. Negative Entscheide müssen der Bewerberin oder dem Bewerber gegenüber nicht begründet werden.

Art. 6

Beendigung

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Konkurs. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten des ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitglieds.

Art. 7

Austritt

Der Austritt aus dem Verband ist schriftlich an das Sekretariat unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahrs zu erklären.

Art. 8

Ausschluss

- ¹ Der Vorstand verfügt über den Ausschluss eines Mitglieds, wenn es gegen die Statuten, Reglemente oder Beschlüsse des Verbands, die berufsrelevanten gesetzlichen Vorschriften oder die berufsethischen Grundsätze verstösst oder seinen übrigen Vereinspflichten nicht mehr nachkommt.
- ² Dem ausgeschlossenen Mitglied steht innert 30 Tagen seit Eröffnung des Ausschlussentscheids das Rekursrecht an die nächste ordentliche Generalversammlung zu. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung, soweit der Vorstand nicht aus wichtigen Gründen anders entscheidet.

Art. 9

Label

¹ Der Verband verleiht seinen Aktivmitgliedern und den Ehrenmitgliedern, die Aufnahmebedingungen für die Aktivmitgliedschaft erfüllen, das Recht, die beim Institut für geistiges Eigentum hinterlegte Dienstleistungsmarke zu verwenden und ihre Zugehörigkeit zum Verein kenntlich zu machen.

² Beim Austritt oder Ausschluss aus dem Verband verlieren sie dieses Recht. Sie haben dabei sämtliche Hinweise auf die Verbandszugehörigkeit unverzüglich aus ihren Geschäftsunterlagen, öffentlichen und privaten Registern oder Praxisanschriften zu löschen.

IV. Vereinsorgane

Vereinsorgane

Art. 10

- ¹Die Vereinsorgane sind
- a) die Generalversammlung,
- der Vorstand. b)
- die Kommissionen, c)
- das Sekretariat. c)
- die Kontrollstelle.
- ² Alle durch die Generalversammlung zu bestimmenden Mitglieder eines Vereinsorgans werden auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt und sind wiederwählbar. Ihre Amtsdauer beginnt nach dem Abschluss der wählenden Generalversammlung. Ordentliche Wahlen finden in den ungeraden Jahren statt.

Art. 11

Generalversammlung

- ¹ Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Diese besammelt sich ordentlicherweise mindestens einmal jährlich in der ersten Jahreshälfte. Der Termin für die ordentliche Generalversammlung ist den Mitgliedern bis spätestens zwei Monate vor der Versammlung über die verbandseigene Webseite oder schriftlich bekanntzugeben.
- ² Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Beschluss des Vorstands einberufen oder wenn wenigstens ein Zehntel der Aktiv- und Ehrenmitglieder dies mit schriftlicher Eingabe an den Vorstand unter Bezeichnung der Traktanden verlangt. In diesem Fall hat der Vorstand die verlangte Generalversammlung auf längstens zwei Monate nach Eingang des Begehrens anzusetzen.

Art. 12

Einberufung

- ¹ Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand mit schriftlicher Einladung mindestens 30 Tage vor dem Termin und unter Bekanntgabe der Traktanden, der Zeit und des Orts. Die nötigen Verhandlungsunterlagen sind bis spätestens 14 Tage vor der Versammlung auf der Webseite des Verbands zu publizieren oder den Mitgliedern per Post zuzustellen.
- ² Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt wurden, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung. Anträge von Mitgliedern zuhanden der Generalversammlung können noch auf die Traktandenliste gesetzt werden, wenn sie spätestens 40 Tage vor der Generalversammlung dem Sekretariat zuhanden des Vorstands schriftlich mitgeteilt werden.

Art. 13

Befugnisse

Die Generalversammlung entscheidet über die ihr von den Statuten oder vom Vorstand zugewiesenen Angelegenheiten. Insbesondere gehören in ihren Geschäftskreis:

- a) Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung;
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge, des Eintrittsgelds und des Budgets;
- Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten, der weiteren Mitglieder des Vorstands sowie der Kontrollstelle;
- d) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- Behandlung von Rekursen über den Ausschluss von Mitgliedern:
- f) Statutenänderungen und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Verbands.

Art. 14

Leitung, Stimmrecht, Beschlussfassung

- ¹ Jede statutenmässig einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.
- ² Die Generalversammlung wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten, bei deren Verhinderung von der Vizepräsidentin oder vom Vizepräsidenten geleitet.
- ³ Alle Mitglieder sind in allen Geschäften der Generalversammlung stimmberechtigt.
- ⁴ Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen, soweit nicht die Generalversammlung etwas anderes beschliesst.
- ⁵ Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der Stimmenden gefasst mit Ausnahme derjenigen über die Änderung der Statuten und über die Fusion oder die Auflösung des Verbands. Die oder der Vorsitzende stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Art. 15

Zirkularbeschlüsse

Die Entscheidung der Generalversammlung über Verlene des Vorstands kann ausnahmsweise auch auf schriftlichem Weg erfolgen. Zirkularbeschlüsse werden mit der Mehrheit der eingegangenen gültigen Stimmen gefasst.

Art. 16

Protokoll

Über die Verhandlungen wird durch das Sekretariat ein Protokoll geführt, welches den Mitgliedern zuzustellen und der nächsten Generalsammlung zur Genehmigung vorzulegen ist. Die Versammlung beschliesst auf Antrag des Vorstands darüber, ob die Verhandlungen auf Tonträger aufgezeichnet werden.

Art. 17

Vorstand, Zusammensetzung, Leitung

¹ Der Vorstand besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten, der Sekretärin oder dem Sekretär und zwei bis sechs weiteren Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst.

- ² Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten oder auf Begehren von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern. Die Einladung hat schriftlich oder auf elektronischem Weg unter Angabe der Traktanden zu erfolgen. Über Geschäfte, die nicht im Voraus angekündigt worden sind, kann nur einstimmig und bei vollzähliger Anwesenheit der Vorstandsmitglieder Beschluss gefasst werden.
- ³ Für die Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder erforderlich. Es entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.
- ⁴Die Beschlussfassungen des Vorstands können auch auf schriftlichem oder elektronischem Weg erfolgen. Zirkularbeschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen aller Vorstandsmitglieder gefasst.
- ⁵ Über die Vorstandssitzungen und Zirkularbeschlüsse ist ein Beschlussprotokoll zu führen.
- ⁶ Die Vorstandssitzungen sind nicht verbandsöffentlich. Der Vorstand entscheidet im Einzelfall, ob andere Verbandsmitglieder oder weitere Personen zur Beratung einzelner Geschäfte beigezogen werden.

Art. 18

Kompetenzen

- ¹ Der Vorstand besorgt die Geschäfte des Verbands und vertritt ihn gegen aussen. Er kann unter seinen Mitgliedern Ausschüsse bilden und Aufgaben delegieren.
- ² Die rechtsverbindliche Unterschrift führen die Präsidentin oder der Präsident oder die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstands. Der Vorstand regelt die Unterschriftsberechtigung in finanziellen Angelegenheiten und für die Führung der Tagesgeschäfte. Er kann Einzelzeichnungsberechtigte bezeichnen.

Art. 19

Aufgaben

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vollzug der Vereinsbeschlüsse;
- Wahl der Sekretärin oder des Sekretärs und der Mitglieder der Kommissionen;
- c) Einsetzung von Arbeitsgruppen und Wahl deren Mitglieder;
- Beschlussfassung über Beteiligung oder Mitgliedschaft bei anderen Organisationen, Bestimmung von Delegierten und Abordnungen;
- e) Erlass von Pflichtenheften und Reglementen, soweit dies nicht der Generalversammlung vorbehalten ist;
- f) Anordnung und Organisation der Generalversammlung;
- g) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- Beschlussfassung über nicht budgetierte Ausgaben im Interesse des Verbands bis höchstens 30'000 Franken im Einzelfall.

Art. 20

Sekretariat

¹ Der Vorstand führt ein ständiges Sekretariat und beauftragt dieses mit der Besorgung der laufenden Geschäfte.

² Die Sekretärin oder der Sekretär braucht nicht Mitglied des Verbands zu sein. In diesem Fall hat sie oder er an den Sitzungen des Vorstands und in der Mitgliederversammlung lediglich beratende Stimme.

Art. 21

Kommissionen und Arbeitsgruppen

- ¹ Der Vorstand kann einzelne Aufgaben, die für den Verband von besonderem Interesse sind und nicht durch andere Vereinsorgane behandelt werden, an Kommissionen und Arbeitsgruppen zum Bericht und Antrag überweisen. Er kann Vorstandsmitglieder zur Teilnahme an den Sitzungen der Kommissionen und Arbeitsgruppen delegieren.
- ² Die Kommissionen und Arbeitsgruppen und ihre Mitglieder vertreten den Verein nur soweit gegen aussen, als ihnen vom Vorstand die nötigen Kompetenzen eingeräumt und Aufträge erteilt werden.

Art. 22

Kontrollstelle

Als Kontrollstelle wird eine befähigte externe Revisionsstelle gewählt . Diese prüft sämtliche Rechnungen des Verbands sowie den Budgetentwurf. Sie erstattet dem Vorstand Bericht zuhanden der Generalversammlung und kann Zwischenrevisionen durchführen sowie Auskünfte und Zwischenabschlüsse verlangen.

V. Finanzen

Art. 23

Geschäftsjahr, Kassenführung, Entschädigungen

- ¹ Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.
- ² Die Kassierin oder der Kassier ist für die Führung der Vereinsfinanzen verantwortlich. Sie oder er hat an der ordentlichen Generalversammlung Rechnung abzulegen. Die Kassenführung kann dem Sekretariat oder einer aussenstehenden Buchhaltungsstelle übertragen werden.
- ³ Der Vorstand erlässt ein Reglement über die Entschädigung der Mitarbeit in den Verbandsorganen und die Spesenvergütungen.

Art. 24

Einnahmen, Haftung, Beiträge

- Der Verband bestreitet seinen Aufwand mit den Einnahmen aus den
- a) Eintrittsgeldern und Mitgliederbeiträgen,
- Spenden und anderen Erträgen.
- ² Für die Verbindlichkeiten des Verbands haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- ³ Die Eintrittsgelder und Mitgliederbeiträge werden von der Generalversammlung abgestuft nach Mitgliederkategorien festgesetzt. Sie sind spätestens innert 30 Tagen nach deren Einforderung zahlbar. Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleibt der Mitgliederbeitrag bis zum Ende des Verbandsjahrs geschuldet. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

VI. Statutenrevision, Fusion und Verbandsauflösung

Art. 25

Statutenrevision, Fusion und Auflösung

- ¹ Die Revision der Statuten und die Fusion oder die Auflösung des Verbands kann nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- ² Im Fall eines Auflösungsbeschlusses wählt die Generalversammlung eine Liquidationskommission bestehend aus mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern und bestimmt den Verwendungszweck eines nach der Liquidation noch verbleibenden Vermögens.

VII. Inkrafttreten

Art. 26

Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 26. März 2018 in Bern angenommen und sofort in Kraft gesetzt.

Der Präsident: Die Sekretärin:

Martin H. Richner Andrea Litscher